

Von: Franz Strohmaier [REDACTED]
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 20.03.2023 21:55:53
Betreff: Stellungnahme Sachprogramm Erneuerbare Energie

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittle ich Ihnen meine Stellungnahme sowie die in der Stellungnahme angeführten Anlagen zum Sachprogramm Erneuerbare Energie. Es handelt sich dabei um die folgenden Anhänge:

- Stellungnahme Schreiben
- Anlage 1: Grundstücksaufstellung
- Anlage 2: Katasterplan
- Anlage 3: Digitale Bodenkarte (Ausschnitt)
- Anlage 4: Lageplan

Mit der Bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Franz Strohmaier, MSc

Franz Strohmaier, MSc
Heinrichstraße 125/35
8010 Graz
franz.j.strohmaier@gmail.com
0664 5327075

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Per E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Betrifft: Stellungnahme Sachprogramm Erneuerbare Energie

Graz, 20. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird – GZ: ABT13-14614/2023-4 –,

nehme ich wie folgt Stellung:

Die sich aus Anlage 1 ergebenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die sich im Eigentum meiner Familienmitglieder befinden, bieten sich hervorragend als Flächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen an. Die Grundstücke liegen geschlossen in Aigen in der Gemeinde Sankt Martin im Sulmtal und haben zusammen eine Fläche von 10,39 Hektar (siehe Anlagen 1 und 2).

Nicht nur erfüllen die erwogenen Grundstücke die Voraussetzungen, die sich aus gegenständlicher Verordnung ergeben, auch hat die Energie Steiermark nach einer ersten externen Prüfung die Geeignetheit in Bezug auf Lage und Qualität der Grundstücke bestätigt. Eine Nutzbarmachung der Flächen zur Erzeugung von Strom aus PV-Anlagen ist daher technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll. Weil aber die geplante Gesamtfläche unserer Anlage über 10 Hektar beträgt, fällt das Projekt nunmehr in die überörtliche Raumplanung (vgl. § 6 Abs 1 der Verordnung). Ziel dieser Stellungnahme ist es sohin zu bewirken, dass die in Anlage 1 angeführten Grundstücke als Vorrangzonen in die Verordnung aufgenommen werden, um eine Verpachtung der Flächen z.B. an die Energie Steiermark zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ermöglichen.

Aus der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird (von nun an: PV-VorrangzonenVO), den dazugehörigen Erwägungsgründen und dem Bericht zur strategischen Umweltprüfung lassen sich insbesondere folgende **konkrete Voraussetzungskriterien für die Festlegung von Vorrangzonen** ableiten:

1. In erster Linie soll die Festlegung von Eignungszonen unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgen. Insbesondere soll der Verbrauch hochwertiger Böden, die für die landwirtschaftliche Produktion bestimmt sind, ausgeschlossen werden.

2. Energiewirtschaftliche Standortanbindung: Die Festlegung der Vorrangzonen soll in Abhängigkeit von der gegebenen Strom- und Wärmenetzinfrastruktur erfolgen.
3. Standorte in Nahelage zu Industrie und Gewerbegebieten.
4. Standorte mit Vorbelastung durch technische Infrastrukturen, vor allem Standortflächen entlang von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen.
5. Berücksichtigung der Möglichkeit der standortangepassten Einbindung in den Landschaftsraum; insbesondere möglichst geringe Sichtbeziehung zu Siedlungsgebieten.
6. Die Festlegung von Eignungszonen ist in den sich aus § 5 PV-VorrangzonenVO ergebenden Ausschlusszonen unzulässig. Hervorzuheben ist insbesondere der Ausschluss von Vorrangzonen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten

All diese Kriterien werden von den ins Treffen geführten Grundstücken erfüllt, weshalb eine Listung als Vorrangzone objektiv möglich scheint: Zum Ersten würden, wie auch bei den meisten anderen Vorrangzonen, zwar landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) beansprucht werden, jedoch ist die **Bodenwertigkeit laut Bodenkarte nur mittel- bis geringwertig** (siehe Anlage 3). Zum Zweiten ist mit der **unmittelbaren Nähe zum Umspannwerk Bergla** (siehe Anlage 4) eine energiewirtschaftliche Anbindung an die Strominfrastruktur mit **ausreichender Einspeisekapazität** gegeben. Drittens besteht auch eine **vorteilhafte Nahelage zu Industriebetrieben**, wie der Wolfram Bergbau und Hütten AG und diversen kleineren Unternehmen, wie der Distillery Krauss GmbH oder einem Holzbauunternehmen (siehe Anlage 4). Indem die Grundstücke an die Bundesstraße B74 anschließen, liegen sie viertens genau an einem durch technische Infrastruktur vorbelasteten Standort und zum Fünften scheint auch eine standortangepasste Einbindung in den Landschaftsraum möglich. Insbesondere besteht kaum eine Sichtbeziehung zu größeren Siedlungsgebieten.

Abschließend liegen die gegenständlichen Grundstücke weder in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet, noch wird ein Ausschlussbestand des § 5 PV-VorrangzonenVO erfüllt.

Gemäß den Erläuterungen ist das Ziel der PV-VorrangzonenVO, durch die Festlegung von Vorrangzonen einen wichtigen Schritt zur Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu erreichen. Durch die Zurverfügungstellung unserer Grundstücke als Eignungszone möchten wir zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

Bei Rückfragen bin ich jederzeit gerne telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Ich ersuche höflich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Franz Strohmaier, MSc

Enthaltene Anlagen

1. Grundstücksaufstellung mit Grundstücksnummern und Flächen für eine mögliche Umwidmung
2. Katasterplan mit markierten Grundstücken
3. Digitale Bodenkarte – Ausschnitt mit Bodenwertigkeiten der angeführten Grundstücke
4. Lageplan-Übersicht (Projektlage, Umspannwerk, angesiedelte Unternehmen)

Anlage 1

Grundstücksaufstellung für mögliche Umwidmung

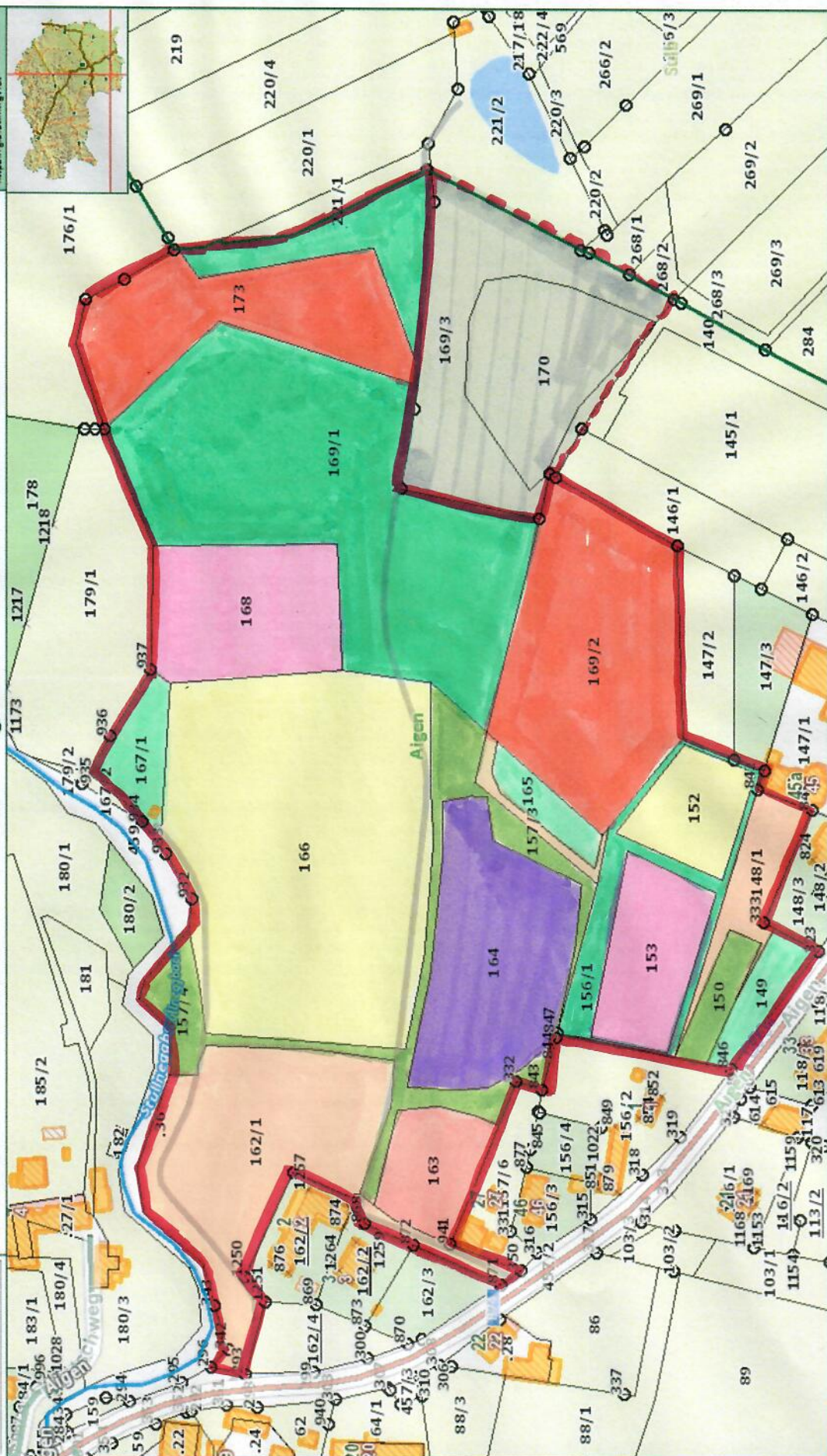
KG	EZ	GStNr.:	Grundstückseigentümer	L.u.F m ²	Gesamtfläche m ²
Aigen 61002	2	157/4	August u. Maria Strohmaier	4 767,00	
	2	162/1	August u. Maria Strohmaier	8 366,00	
	2	163	August u. Maria Strohmaier	2 494,00	
	2	164	August u. Maria Strohmaier	6 747,00	
	2	166	August u. Maria Strohmaier	18 019,00	
	2	167/1	August u. Maria Strohmaier	1 478,00	
	2	168	August u. Maria Strohmaier	4 925,00	
	2	169/1	August u. Maria Strohmaier	17 118,00	
	2	173	August u. Maria Strohmaier	7 885,00	71 799,00
Aigen 61002	135	148/1	August u. Maria Strohmaier	1 772,00	
	135	149	August u. Maria Strohmaier	1 190,00	
	135	150	August u. Maria Strohmaier	912,00	
	135	152	August u. Maria Strohmaier	2 050,00	
	135	153	August u. Maria Strohmaier	3 057,00	
	135	156/1	August u. Maria Strohmaier	2 114,00	
	135	157/3	August u. Maria Strohmaier	439,00	
	135	165	August u. Maria Strohmaier	881,00	
	135	169/2	August u. Maria Strohmaier	9 333,00	21 748,00
Aigen 61002	102	169/3	Karoline Freydl	5 882,00	
	102	170	Karoline Freydl	4 514,00	10 396,00
Gesamtsumme				103 943,00	103 943,00

Anlage 1

Anmerkung:

Zusätzlich kommen möglicherweise noch die folgenden zwei Grundstücke in Frage, welche ebenso an die zuvor aufgelisteten Grundstücke angrenzen:

- EZ 88, GStNr.: 176/1, Eigentümer August u. Maria Strohmaier, Grundstücksgröße: 8.227 m²
- EZ 56, GStNr.: 176/3, Eigentümerin Maria Strohmaier, Grundstücksgröße: 5.581 m²



Legende

Wertigkeit Ackerland:

- geringwertig
- geringwertig bis mittelwertig
- mittelwertig
- hochwertig
- Profilstelle

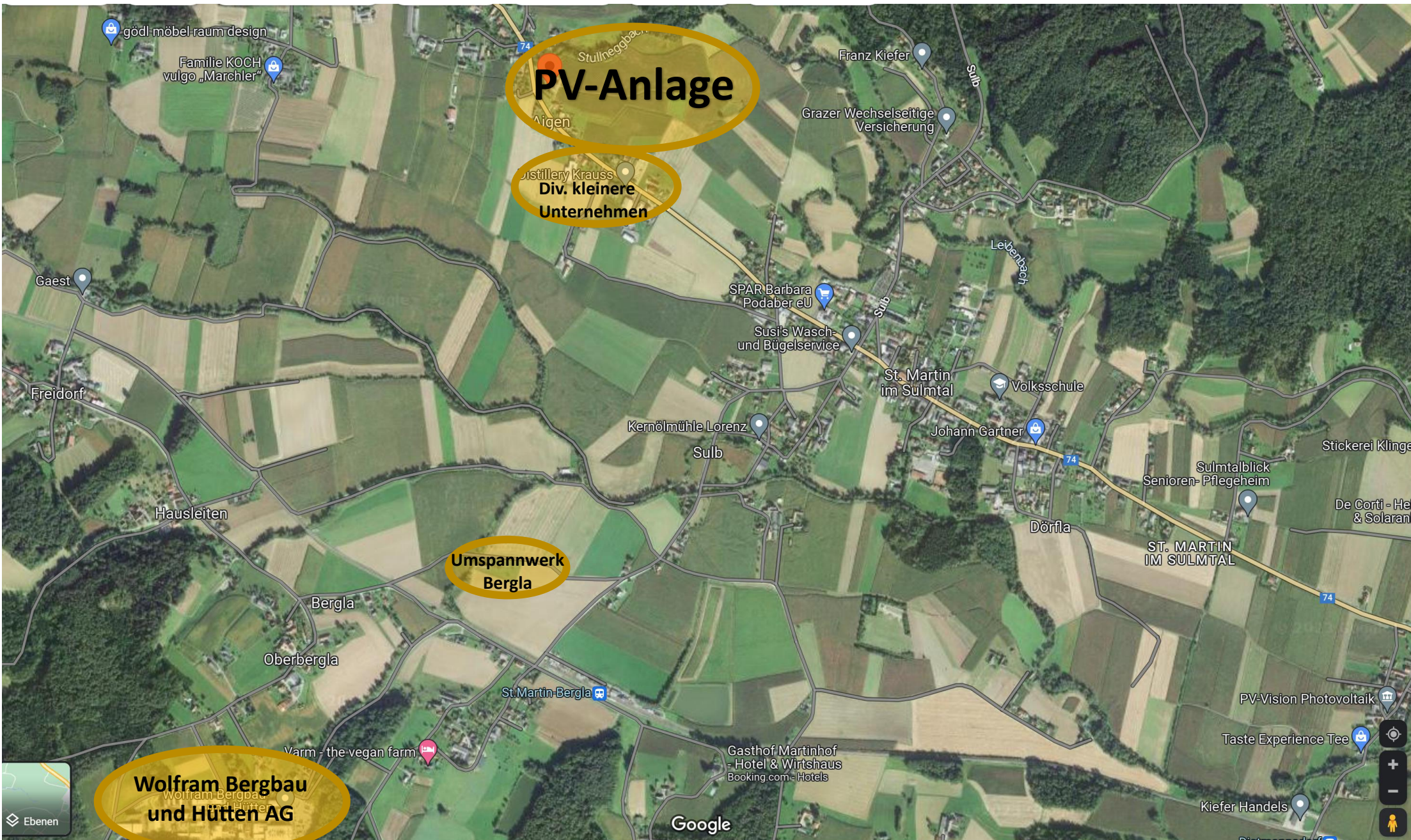
Ziehen zum Vergrößern

Kartensteuerung

- Österreichische Bodenkarte
- Bodentyp und Ausgangsmaterial
- Bodeneigenschaften
- Bodenkennwerte (oberster Horizont)
- Bodenwertigkeiten**
- Wertigkeit Ackerland
Ausschließlich empirische Einschätzung durch den jeweiligen Kartierer
- Wertigkeit Grünland
- Sonstige Flächen
- Karten-Applikationen

Automatisch





PV-Anlage

Div. kleinere Unternehmen

Umspannwerk Bergla

Wolfram Bergbau und Hütten AG

Familie KOCH
vulgo „Marchler“

Stullneggbau

Franz Kiefer

Grazer Wechselseitige
Versicherung

Distillery Krauss

SPAR Barbara
Podaber eU

Susi's Wasch-
und Bügelservice

Leibenbach

St. Martin
im Sulmtal

Volksschule

Kernölmühle Lorenz

Johann Gartner

Stickerei Klinge

De Corti - Hei
& Solaran

Hausleiten

Sulmtalblick
Senioren- Pflegeheim

ST. MARTIN
IM SULMTAL

Bergla

Oberbergla

St. Martin-Bergla

Dörfla

PV-Vision Photovoltaik

Taste Experience Tee

Varm - the vegan farm

Gasthof Martinhof
- Hotel & Wirtshaus
Booking.com - Hotels

Kiefer Handels

Google

Ebenen